

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 7. Juni 2023

704. Strassen (Rickenbach, 504 Büelstrasse, Betriebs- und Gestaltungskonzept, Instandsetzung Fahrbahn, Projektfestsetzung und Ausgabenbewilligung)

A. Ausgangslage und Projekt

Die Büelstrasse auf dem Gebiet der Gemeinde Rickenbach zählt zum Strassennetz des Kantons Zürich und wird im Kataster als regionale Verbindungsstrasse Nr. 504 geführt.

Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und der Werterhaltung (§§ 25 f. Strassengesetz [StrG, LS 722.1]) muss die Büelstrasse instand gesetzt werden. Im Rahmen der Umsetzung des Betriebs- und Gestaltungskonzepts sind sodann verschiedene Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit insbesondere für Fussgängerinnen und Fussgänger sowie zur Schulwegsicherung vorgesehen. Da die normgerechte Erstellung eines durchgängigen beidseitigen Trottoirs aus Platzgründen nicht möglich ist, kommen alternative Massnahmen, insbesondere gestalterische Elemente, zum Einsatz. Neben den baulichen Massnahmen ist die flächendeckende Einführung einer Tempo-30-Zone nördlich der Hauptstrasse geplant.

Im Einvernehmen mit der Gemeinde Rickenbach sieht das Tiefbauamt folgende Massnahmen vor:

- Instandsetzung der Büelstrasse;
- Erstellung eines Vertikal- und Horizontalversatzes bei den Dorfeingängen (Grüterstrasse und Altikonerstrasse);
- Erstellung eines Vertikalversatzes bei der Hauptstrasse sowie bei km 0,165;
- Neugestaltung der Knotenbereiche (Flächenmarkierungen [farbliche Gestaltung der Strassenoberfläche, FGSO], überfahrbare Fahrbahnenflächen);
- Neubau nordseitiger Gehweg im Abschnitt Grüterstrasse bis Büelstrasse 5;
- farbliche Markierung (FGSO) von 40 cm breiten Bändern entlang der Strassenränder beidseits der Büelstrasse (Längsführung Fussverkehr);
- Anpassung und Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung und Strassenentwässerung;
- Wiederinstandstellung der privaten und öffentlichen Grundstücke im Projektperimeter.

Der Gemeinderat Rickenbach hat sich mit Beschluss vom 27. September 2021 im Sinne von § 12 StrG zum Projekt geäussert. Das Projekt wurde gemäss § 13 StrG vom 3. September bis 4. Oktober 2021 der Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet. Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen sind im überarbeiteten Projekt soweit möglich berücksichtigt worden.

B. Einspracheverfahren

Die öffentliche Auflage des Bauprojekts und des Landerwerbsplans gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte vom 26. September bis 26. Oktober 2022.

Innerhalb der Auflagefrist wurden fünf Einsprachen eingereicht, die projektbezogene und teilweise auch enteignungsrechtliche Begehren enthielten. Mit allen Einsprechenden konnte im Rahmen der Einigungsverhandlungen eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Die jeweilige Zustimmung liegt mit der Unterzeichnung der Anpassungsprotokolle vor, womit auch die Einsprachen zurückgezogen wurden. Diese sind als erledigt abgeschrieben worden.

C. Finanzierung und Ausgabenbewilligung

Die Gesamtkosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 6. April 2023 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	20 000
Bauarbeiten	1 837 000
Nebenarbeiten	283 000
Technische Arbeiten	440 000
Total	2 580 000

Sämtliche Kosten gehen zulasten des Kantons. Dies gilt insbesondere für die Kosten des Vertikal- und Horizontalversatzes auf der kommunalen Grüterstrasse, denn dieser ist notwendig für die Umsetzung des neuen Verkehrsregimes auf der Büelstrasse.

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens sind eine gebundene Ausgabe von Fr. 1 869 000 gemäss § 37 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG, LS 611) und eine neue Ausgabe von Fr. 711 000 gemäss § 37 Abs. 1 CRG, insgesamt Fr. 2 580 000, zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, zu bewilligen.

In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 2 580 000 auf die einzelnen Projektbestandteile mit folgendem Kostenteiler verbucht:

Budgetierung		Gebundene Ausgaben in Franken	Neue Ausgaben in Franken	Total in Franken
<i>Investitionsrechnung</i>				
Konto 8400.50110 00000	21%		536 000	536 000
Staatsstrassen				
Konto 8400.50100 00000	7%		175 000	175 000
Fussgängeranlagen				
Konto 8400.50111 00000	72%	1 869 000		1 869 000
Erneuerung Staatsstrassen				
Total	100%	1 869 000	711 000	2 580 000

In der vorliegenden Ausgabenbewilligung ist die mit Verfügung des Tiefbauamtes Nr. 1535/2017 bewilligte Ausgabe von Fr. 285 000 enthalten. Diese Verfügung ist bezüglich der Ausgabe aufzuheben.

Das Vorhaben verursacht jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 73 500. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten		Kapitalfolgekosten			
Kontierung		Anteil Baukosten in Franken	Zinsen (0,75%) in Franken	Abschrei- bungssatz	Betrag in Franken
Staatsstrassen	21%	536 000	2000	2,5%	13 000
Fussgängeranlagen	7%	175 000	500	2,5%	4 000
Erneuerung Staatsstrassen	72%	1 869 000	7000	2,5%	47 000
Zwischentotal			9500		64 000
Total	100%	2 580 000			73 500

Den gesamten Rechnungverkehr hat das Objekt Nr. 84S-81222, Gemeinde Rickenbach, 504 Büelstrasse, aufzunehmen. Der Betrag ist im Budget 2023 enthalten sowie im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2023–2026 eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Instandsetzung der Büelstrasse, die Umsetzung des Betriebs- und Gestaltungskonzepts sowie die weiteren damit verbundenen Massnahmen an der 504 Büelstrasse in der Gemeinde Rickenbach wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Für die Bauausführung werden eine gebundene Ausgabe von Fr. 1 869 000 und eine neue Ausgabe von Fr. 711 000, insgesamt Fr. 2 580 000, zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

III. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindex gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

$\text{Bewilligte Ausgabe} \times \text{Zielindex} \div \text{Startindex (Indexstand April 2023)}$

IV. Die Verfügung des Tiefbauamtes Nr. 1535/2017 wird aufgehoben.

V. Die Baudirektion, Immobilienamt, Landerwerb, wird beauftragt, den Landerwerb nach §§ 18 ff. des Strassengesetzes durchzuführen. Sie wird weiter ermächtigt, das für die Ausführung des Projekts erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben und Anstösserbeiträge zu erheben, allfällige Prozesse zu führen, Vergleiche zu treffen oder auf gütlicher Basis im Rahmen der bewilligten Kosten zum Erwerb von Grund und Rechten Verträge abzuschliessen.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an den Gemeinderat Rickenbach, Hauptstrasse 9, 8545 Rickenbach (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [ES]), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli